

Zuteilungs- und Versetzungsrunde 2024

Für Kolleginnen und Kollegen im allgemeinen Vollzugsdienst sowie im Vollzugs- und Verwaltungsdienst (2. QE) steht eine neue Zuteilungs- und Versetzungsrunde an. Von den Versetzungen sind grundsätzlich Tarifbeschäftigte und Beamte betroffen. Anwärter hingegen werden einer Justizvollzugsanstalt zugewiesen und dort zum Beamten auf Probe ernannt.

Termine

Vollzugs- und Verwaltungsdienst, 2. Qualifikationsebene

Nächste Versetzung/Ernennung: 1. Februar 2024

Frist für Versetzungsanträge, Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahmen: bereits verstrichen (10. Oktober 2023)

Die letzte Versetzungsrunde fand am 1. Februar 2022 statt.

Allgemeiner Vollzugsdienst

Nächste Versetzung/Ernennung: 1. August 2024

Frist für Versetzungsanträge, Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahmen: **1. März 2024** (Posteingang beim StMJ)

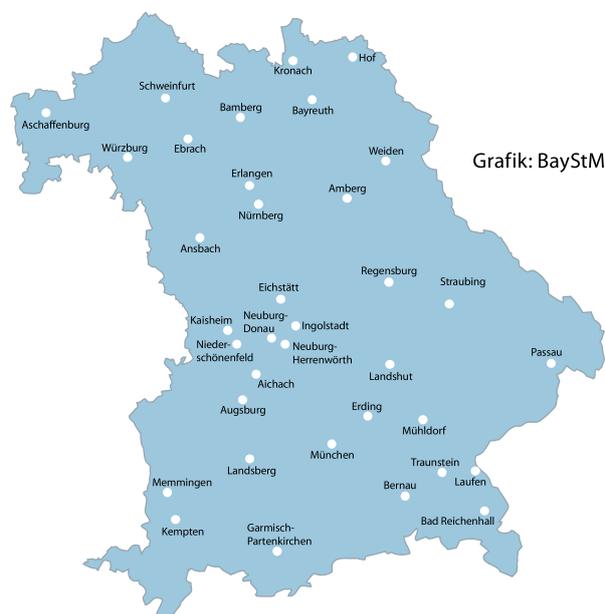
Die Versetzungsrunde findet jährlich statt. Versetzungsanträge, die nach der Frist gestellt werden, können erst für die darauffolgende Versetzungs-/Zuteilungsrunde 2025 berücksichtigt werden.

Allgemeines

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz (StMJ) ist in seiner Funktion als oberste Dienstbehörde verantwortlich für die Entscheidung über sämtliche Versetzungen und Zuweisungen. Gemäß dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) unterliegen **Versetzungen** der Mitbestimmung der örtlichen Personalräte sowie des Hauptpersonalrats. Im Gegensatz dazu unterliegen **Zuweisungen** von Nachwuchsbeamten nicht dieser Mitbestimmung.

Bei einem dauerhaften Wechsel der Dienststelle erfolgt eine Abwägung sämtlicher dienstlicher und persönlicher Belange, wobei dienstliche Erfordernisse Priorität haben. Es ist äußerst wichtig, alle personenbezogenen Änderungen (z. B. familiäre Verhältnisse) rechtzeitig dem Dienstherrn mitzuteilen. Wenn Fristen vom Bediensteten versäumt werden, können die veränderten privaten Umstände in der Regel erst für die darauffolgenden Zuteilungs- und Versetzungsrunde berücksichtigt werden.

Bayerns Justizvollzugseinrichtungen



Grafik: BayStMJ

Die Erfahrung zeigt, dass das Versetzungssystem im Bereich des Justizvollzugs transparent und nachvollziehbar ist. Es wird in der gesamten bayerischen Justiz als vorbildlich angesehen und wurde zudem in der Vergangenheit von Verwaltungsgerichten bestätigt.



Der Personalrat ist gem. BayPVG nur bei Versetzungen zu beteiligen; bei der Zuweisungen von Beamten an die neue Dienststelle (nach bestandener Ausbildung) hingegen nicht.

Wie funktioniert das Versetzungs-System?

Wir haben die wichtigsten Anhaltspunkte zusammengestellt. Eine Versetzung bzw. Zuweisung kann aus **dienstlichen Gründen** oder **auf Antrag** des Bediensteten erfolgen.

■ Versetzung / Zuweisung aus dienstlichen Gründen

Im Falle dienstlicher Gründe erfolgt die Versetzung unabhängig von Wartezeiten (Dienstjahren) und der Rangfolge des Bediensteten. Eine Versetzung oder Zuweisung kann auch ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgen. Ein klassisches Beispiel dafür ist der Frauenstrafvollzug. In Bayern dürfen in Justizvollzugsanstalten, die speziell für weibliche Gefangene vorgesehen sind, ausschließlich weibliche Justizvollzugsbedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sein. Ebenso gilt dies in einzelnen Abteilungen für weibliche Gefangene. Besteht ein Personalbedarf in einer solchen Einrichtung, kann eine Versetzung bzw. Zuweisung aus dienstlichen Gründen erfolgen. In der Praxis sind demzufolge Anwärterinnen im aVD betroffen, die in einer entsprechenden Dienststelle zugewiesen und dort zur Beamtin auf Probe ernannt werden.

Zudem kann die individuelle Qualifikation eines Bediensteten einen dienstlichen Grund darstellen. Wenn in einer Justizvollzugsanstalt ein Beamter mit speziellen Kenntnissen gesucht wird, beispielsweise mit ausdrücklicher Berufsausbildung in einem Handwerk, kann dieser Bewerber unabhängig einer Rangfolge berücksichtigt werden.

■ Versetzung auf Antrag

Bei einer Versetzung auf eigenen Wunsch muss innerhalb einer Frist ein Antrag durch den Betroffenen gestellt werden. Dabei können bis zu drei „Wunschanstalten“ genannt werden. Versetzungsanträge brauchen nicht jährlich wiederholt werden. Nur nach einer erfolgten Versetzung, bedarf es eines neuen Antrags, wenn man noch nicht an seine bevorzugte Wunschanstalt gekommen ist. Der Antrag kann durch Rücknahme durch den Bediensteten zurückgezogen werden. Grundsätzlich werden Anträge nur berücksichtigt, wenn die Befähigung für das Amt vorliegt. Im Allgemeinen besteht kein gesetzlicher Anspruch des Bediensteten auf Versetzung.



Mit sehr viel Verwaltungsaufwand ist das **Zurückziehen eines Versetzungsgesuches** nach dem Stichtag verbunden. Es müssen alle Versetzungen/Zuweisungen in die betroffenen Anstalten nachgeprüft werden. Eventuell ergeben sich durch das Nachrücken von Beamten aus anderen Anstalten weitere Verschiebungen und Änderungen im Anwärterbereich. Für die Bediensteten, die eine Versetzung beantragt haben, führt das zu Verzögerungen bei der Bekanntgabe. **Sollten Sie keine Versetzung mehr wünschen, bitten wir Sie im Interesse der betroffenen Kolleginnen und Kollegen, Ihr Versetzungsgesuch unverzüglich zurückzuziehen.**

Rangfolge

Die Rangfolge (Platzziffer auf einer Rangliste) richtet sich nach der individuellen Wartezeit jedes Bediensteten. Der Beginn dieser Wartezeit ist der Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Probe bzw. der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei Tarifbeschäftigten. Die Ranglisten sind nach fachlichen Schwerpunkten getrennt.

Bonus

Der sogenannte Bonus ist eine fiktive Anrechnung zu der individuellen Wartezeit. Der Bonus beträgt **2 Jahre pro Bonusanlass** und wird für den jeweiligen Umstand gesehen.

Es handelt sich um folgende Umstände:

- verheiratet
- eingetragene Partnerschaft
- Minderjährige Kinder (leibliche Kinder / Adoptivkinder / Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt)

- Minderjährige Pflegekinder (wenn Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist und die Kinder bis zur Versetzungsantragsfrist bereits mindestens ein Jahr in der Pflegefamilie gelebt haben)
- alleinerziehend
- nachgewiesene Schwangerschaft

Beispiel:

Als Beispiel nehmen wir folgenden Fall an: Obersekretär im Justizvollzugsdienst, verheiratet, zwei (minderjährige) Kinder. Er wurde am 01.08.2023 zum Beamten auf Probe ernannt. Seine Wartezeit würde zum 01.08.2024 ein Jahr betragen. Er wird jedoch aufgrund des Familienstands und der zwei minderjährigen Kinder so gestellt, als hätte er bereits 6 Jahre länger gewartet. Der Beamte wird also – sofern sich an seiner persönlichen Situation nichts ändert – zum 01.08.2024 eine (fiktive) Wartezeit von **insgesamt 7 Jahren** aufweisen.

Sollten nach Berücksichtigung aller Umstände mehrere Beamte eine identische Wartezeit und die gleiche Rangfolge aufweisen, würde bei schwerbehinderten Bediensteten (ab GdB 50) und Gleichgestellten (ab GdB 30 und Gleichstellungsbescheid) dieses Kriterium berücksichtigt.

Danach würde das Ergebnis der Qualifikationsprüfung der Versetzungsbewerber in die Ermittlung der jeweiligen Rangfolge herangezogen und verglichen. Die besseren Noten entscheiden nun die Platzierung auf der Rangliste.



Für die Versetzung an die „Wunschanstalt“ sind Dienstjahre und besondere Umstände maßgebend.

■ Zuweisung auf Antrag

Den Beamten auf Widerruf (Anwärtern) wird vom StMJ während der Ausbildungszeit die Möglichkeit gegeben, drei Wunschanstalten für die erste Zuweisung zu benennen. Damit die Anwärter realistische Wünsche äußern können, wird ihnen durch einen Vertreter des StMJ ein allgemeiner Überblick gegeben, an welchen Justizvollzugsanstalten voraussichtlich Personalbedarf besteht.



Der sogenannte Bonus (fiktive Anrechnung) gilt natürlich auch für Nachwuchsbeamte bei der Zuweisung.

■ Was ist noch zu beachten?

Falls Anwärter im aVD die **Platzziffer 1 bis 3** in der Qualifikationsprüfung erreichen konnten, werden Versetzungsanträge dieser Beamten vorrangig berücksichtigt. Allerdings erst im Folgejahr bei der nächsten Versetzungs- und Zuteilungsrunde.

Gesuche von Bediensteten bei langfristiger **Krankheit, Elternzeit und Beurlaubung** werden bei der jährlichen Versetzungsrunde regelmäßig nicht berücksichtigt. Zum Ende von Elternzeit oder Beurlaubung erfolgt eine Einzelfallentscheidung zu einem individuell festgelegten Zeitpunkt, sofern eine Versetzungsreife vorlag.

Das StMJ weist zudem auf Nr. 6.6.2. **Bayerische Inklusionsrichtlinien** (BayInkIR) hin. Es wird empfohlen, etwaige Nachweise einer Schwerbehinderung (ab GdB 50) und Gleichgestellten (ab GdB 30 und Gleichstellungsbescheid) zur Personalakte in der Dienststelle zu geben. Bereits vorliegende Bescheide werden automatisch berücksichtigt. Die Berücksichtigung betrifft alle Bediensteten (Beamte und Beschäftigte) aller Laufbahnen.

In Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat werden die Dienstzeiten von Beamten, die im Rahmen von **Sonderprogrammen** abgeleistet wurden (Sonderprogramme der JVAen Aichach, Kempten, Landshut und München), seit der Zuteilungsrunde im Jahr 2020 im vollen Umfang auf die Versetzungswartezeit angerechnet.

Versetzungsbewerber für die Abschiebungshaftanstalten bzw. Anstalten mit (künftiger) Abschiebungshafteinrichtung **Eichstätt, Hof und Passau**, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen einen Nachweis über ausreichenden **Impfschutz gegen Masern** oder eine Immunität gegen Masern oder eine Kontraindikation besitzen. Der Nachweis darüber muss innerhalb der für die Versetzungsanträge bestimmten Fristen bei der bisherigen Dienststelle vorgelegt werden.

Die Erläuterungen sind weder abschließend noch haben sie rechtliche Verbindlichkeit.

Bericht: Thomas Benedikt und Stefan Greulich

Bilder: Bartel/JVB